

Mit Schreiben vom [REDACTED] hat der/die Antragsteller:in gemäß § 7 IFG einen Antrag auf Information gestellt. Das Begehren lautet wie folgt:

[REDACTED]

Gemäß § 8 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sind Auskünfte ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrags beim zuständigen Organ zu erteilen. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der 4-wöchigen Beantwortungsfrist auf 8 Wochen erfolgen (komplexe Anfragen, Betroffenenanhörung, etc.).

Die Auskunft hat somit bis zum [REDACTED] zu erfolgen.

Das Begehren ist ausreichend präzise formuliert. Für den Informationspflichtigen ist ausreichend klar welche Informationen verlangt werden.

*(Sollte das Begehren nicht präzise genug sein ist die antragstellende Person unter Verwendung des „Musterschreibens Verbesserungsauftrag“ zur Präzisierung aufzufordern)*

Die beiliegende Checkliste wurde ausgefüllt (siehe Dokument „Checkliste IFG“ im Akt).

Eine vollinhaltliche Beantwortung der Anfrage würde [REDACTED] Daten beinhalten.

Eine vollinhaltliche Beantwortung der Anfrage würde [REDACTED] beeinträchtigen.

**Sollten die Rechte einer anderen Person betroffen sein, ist diese Person vor der Erteilung der Information nach Möglichkeit zu hören!**

- Einer Beantwortung der Anfrage stehen aus der Sicht der Fachabteilung möglicherweise folgende Geheimhaltungsgründe entgegen:

[REDACTED]

*(Es können auch mehrere Geheimhaltungsgründe angegeben werden)*

- Die Geheimhaltungsgründe stehen einer Beantwortung der Anfrage aus folgenden Gründen entgegen:



Es ergeht folgende Erledigung:

